

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 14. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2024)

zum Thema:

Umsetzungsstand des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in Berlin

und **Antwort** vom 28. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2024)

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20008

vom 14. August 2024

über Umsetzungsstand des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Neben dem Prostitutionsgesetz (ProstG) gilt seit dem 1. Juli 2017 das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Wer sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen möchte, muss demnach die Tätigkeit vor deren Aufnahme persönlich anmelden. Zuständig ist die Behörde an dem Ort, an dem überwiegend gearbeitet werden soll. In Berlin ist dies die Anmeldestelle Probea in Tempelhof-Schöneberg. Bevor jedoch eine Anmeldung möglich ist, müssen Sexarbeitende zu einer gesundheitlichen Beratung gehen (§ 10 ProstSchG).

1. Wie hat sich in Berlin die Anzahl der persönlichen Anmeldungen (§ 3 ProstSchG) seit Einführung des Gesetzes jährlich entwickelt? Wie viele Anmeldebescheinigungen wurden erstellt bzw. ausgehändigt?

- a. Wie viele der angemeldeten Personen waren zum Zeitpunkt der Anmeldung unter 21 Jahre alt? (Bitte absolut und anteilig darstellen.)
- b. Wie viele der angemeldeten Personen hatten eine deutsche Staatsangehörigkeit? Was waren die fünf häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten der bisher jährlich angemeldeten Personen?

Zu 1.: Aufgrund der Datenschutz- und -Löschbestimmungen sind bezüglich der Anmeldung keine Auswertungen wie angefragt möglich.

a) Diese Daten werden nicht erhoben.

b) Angaben sind nur zu den aktuell im System vorhandenen Daten möglich. Derzeit sind von 1.949 angemeldeten Sexarbeitenden 653 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bei Probea gemeldet. Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten sind: deutsch, rumänisch, ukrainisch, bulgarisch, thailändisch.

2. Bei wie vielen der anmeldepflichtigen Sexarbeitenden handelte es sich dabei um eine selbständige Tätigkeit und bei wie vielen um eine solche, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird?

Zu 2.: Diese Daten werden nicht erhoben.

3. Wie hat sich die entsprechende Anzahl von Personen, die eine Tätigkeit als Sexarbeitende ausüben wollen und vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen müssen, jährlich entwickelt?

Zu 3.: Diese Daten werden nicht erhoben.

4. Wie hoch ist die Anzahl der Sexarbeitenden, die nach der Anmeldung der Tätigkeit
- mindestens alle zwölf Monate die gesundheitliche Beratung wahrzunehmen/wahrgenommen haben (Sexarbeitende ab 21 Jahren),
 - alle sechs Monate die gesundheitliche Beratung wahrzunehmen/wahrgenommen haben (Sexarbeitende unter 21 Jahren)?

Zu 4.:

a) Die gesundheitlichen Beratungen, die eine Voraussetzung für die Anmeldung darstellen, werden nur zahlenmäßig erfasst. Diese Daten erlauben keinen direkten Rückschluss zur Beantwortung der Frage.

b) Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 a verwiesen.

5. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis des Senats keine Anmeldebescheinigung (§ 5 Abs. 2) erteilt? Bitte um jährliche Angaben [sofern bekannt gem. §§ 3 – 5 ProstSchG, für jeden Vorgang (Ausstellung, Ablehnung oder Verlängerung)].

Zu 5.: Diese Daten werden nicht erhoben.

6. Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes unterliegt einer Erlaubnispflicht (§ 12 Abs. 1 S. 1 ProstSchG). Wie viele Anträge zum Betrieb einer Prostitutionsstätte sowie Anträge zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung wurden seit Einführung des Gesetzes in Berlin jährlich gestellt? Welchen Anteil der tatsächlich in der Stadt vorhandenen Betriebe machen dies aus?

Zu 6.: Siehe nachfolgende Abbildung.

	Zahl der jährlich seit 2017 gestellten Anträge															derzeit aktive, erlaubte Betriebe		% - Anteil ggü. gestellten Anträgen		
	für Prostitutionsstätten									für Prostitutionsvermittlungen						Stätte	Vermittlung	Stätte	Vermittlung	
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	07/ 2024	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023					07/ 2024
berlinweit	57	120	14	14	10	5	16	3	8	1	12	6	1	2	2	1	97	18	40,5	54,5

Quelle: Zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

7. Sind dem Senat Fälle bekannt, die ein Prostitutionsgewerbe ohne gültige Erlaubnis (seit Einführung des ProstSchG) und somit gesetzwidrig betrieben haben?

8. Wie oft wurden im Prostitutionsgewerbe seit dem Jahr 2018 Arbeitgeberprüfungen in Berlin durchgeführt (jährliche Anzahl)?

Zu 7. und 8.: Seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes sind zahlreiche Verdachtsfälle von unerlaubten Prostitutionsgewerben bekannt geworden. Sofern sich der Verdacht, nach Ermittlung der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden bestätigt hat, wurden entsprechende Untersagungsverfahren nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) eingeleitet.

Seitens der Polizei Berlin können nur Verfahren recherchiert werden, die von der Polizei Berlin im Wege der Amtshilfe eingeleitet worden sind. Die originäre Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitenverfahren im Sinne der Fragestellung liegt bei den Bezirksämtern.

Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) sind erst seit Januar 2020 im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) recherchierbar.

Die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 12 ProstSchG (Erlaubnisvorbehalt) für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 20. August 2024 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Vorgänge
2020	3
2021	17
2022	16
2023	28
2024	15
gesamt	79

Quelle: POLIKS, Stand: 20. August 2024

9. Während einer Besprechung im Fachausschuss im Abgeordnetenhaus zur Umsetzung des ProstSchG, bemerkte die Abgeordnete Dr. Czyborra, dass der Bund „das Gesetz erlassen [habe] und die Länder und Kommunen damit alleingelassen. Finanzielle Mittel habe er nicht zur Verfügung gestellt, Gedanken über die Umsetzung habe er sich gleichfalls nicht gemacht. Es seien zahlreiche Debatten dazu geführt worden – im Abgeordnetenhaus, mit dem Senat, mit den Fachleuten etc. –, die die Bundesebene jedoch nicht interessiert hätten. Der derzeitige Verlauf gehe nun genauso vonstatten, wie alle, die sich zuvor damit auseinandergesetzt hätten, es befürchtet hätten.“¹

Könnte, jetzt wo im Bund andere Regierungskonstellationen herrschen, die erforderliche finanzielle oder sonstige Hilfe vom Bund sichergestellt werden? Sofern ja, bitte um nähere Erläuterungen, inwiefern von welcher Bundesbehörde Finanzmittel zur Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem ProstSchG zur Verfügung gestellt werden.

Wie ist heute die (in diesem Kontext auch seinerzeit gestellte²) Frage zu beantworten, inwiefern sich mittlerweile erkennen lässt, „dass man mit dem ProstSchG dem Ziel, Zwangsprostitution zu verhindern und Frauen zu schützen, auch nur einen Hauch nähergekommen ist“?

Zu 9.: Für die Umsetzung des ProstSchG werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

¹ [Inhaltsprotokoll](#) GesPflGleich; 18/24, 17, S. 8. September 2018. Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

² Vgl. ebd.

Um die letzte Frage valide beantworten zu können, bleibt die Evaluation des ProstSchG abzuwarten.

10. Das Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg stellt für die gesundheitliche Beratung eine neue Beratungsstelle zur Verfügung: Gesundheitliche Beratung für Prostituierte in Berlin nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz, kurz: BeZeGeBePro (Berliner Zentrum für gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG). Wer ist für die gesundheitliche Beratung zuständig? Welches Personal in welcher Anzahl steht dafür zur Verfügung? In welcher Höhe werden welche Mittel dafür zur Verfügung gestellt?

Zu 10.: Die Sozialarbeitenden und Medizinischen Fachangestellten des Zentrums für gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG sind als Mitarbeitende des Gesundheitsamtes Tempelhof-Schöneberg für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständig.

Folgendes Personal steht dafür zur Verfügung:

- 1 Leitung (Sozialarbeiterin)
- 8 Sozialarbeiter*innen
- 3 Medizinische Fachangestellte
- 0,5 Ärztin
(Angaben in VZÄ)

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Berliner Haushaltssystematik als gesetzliche Pflichtaufgabe.

Berlin, den 28. August 2024

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung